

Beschluss des Grossen Gemeinderates

betreffend

Veranstaltungsreglement / Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art. 31 c) und 39 c) der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Das Veranstaltungsreglement wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 31 c) der Gemeindeordnung.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 9. Oktober 2017 die Verordnung über die Voraussetzung und Zuständigkeit für die Bewilligung von Veranstaltungen erlassen. Mit dem Erlass der Verordnung wurde per 1. November 2017 das Büro für Veranstaltungen bei der Abteilung Sicherheit geschaffen. Das Büro für Veranstaltungen ist die zentrale Koordinationsstelle für alle Veranstaltende und stellt die Gleichbehandlung und Transparenz für sämtliche Gesuchstellende sicher. Zudem wurde in der Verordnung das bereits seit zwei Jahrzehnten praktizierte Kontingent für laute Veranstaltungen in der Bucht Spiez schriftlich festgehalten. Gleichzeitig wurde mit der Verordnung auch eine Begleitgruppe, die Arbeitsgruppe Anlässe, installiert. Darin vertreten sind Vertreter aus dem Verein Bucht, dem Mühlemattleist und der Spiez Marketing AG. Bevor eine Bewilligung erteilt wird, hat die AG die Möglichkeit sich zum Anlass zu äussern.

Gegen die erlassene Verordnung des Gemeinderates wurden beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental zwölf Beschwerden eingereicht. Besonders umstritten sind die Anzahl Anlässe in der Bucht Spiez und die Ausnahmeregelung, wonach der Gemeinderat für Spiez bedeutende Anlässe zusätzlich bewilligen kann. Eine Beschwerde verlangte explizit die Aufhebung der Verordnung und stattdessen den Erlass eines referendumsfähigen Reglements. Gegen die Errichtung eines Büros für Veranstaltungen wurden keine Einwände eingebracht. Die Einführung der AG Anlässe wurde begrüsst. Mit Schreiben vom 17. Januar 2018 hat der Gemeinderat zu den eingereichten Beschwerden Stellung genommen. Er wies insbesondere daraufhin, dass die Organisationen Verein Bucht Spiez und Mühlematte-Leist von Anfang an in den Vernehmlassungsprozess eingebunden wurden und weiterhin in der Arbeitsgruppe Anlässe vertreten sind. Desweiteren hat sich der Gemeinderat stark mit der Frage der Kontingentierung auseinandergesetzt. Er erachtete die Regelung aufgrund der langjährigen, gemachten Erfahrungswerte als verhältnismässig und für die Anwohnerinnen und Anwohner als zumutbar. Der Gemeinderat hielt zudem an der Ausnahmeregelung fest, aber sicherte zu, dass diese Möglichkeit sehr restriktiv angewendet wird. Der Gemeinderat erachtete die Ausarbeitung eines Reglements für die Regelung der Anzahl Anlässe in der Spiezer Bucht als nicht zielführend. Zudem könnte sie kontraproduktiv für die Interessen der Buchtanwohnenden ausfallen.

Die zuständige Regierungsstatthalterin hiess mit Entscheid vom 24. April 2018 die Beschwerden gut und die Verordnung über die Voraussetzung und Zuständigkeit für die Bewilligung von Veranstaltungen wurde aufgrund fehlender reglementarischer Delegationsnorm aufgehoben.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 reichten vier Buchtanwohnerinnen und Anwohner aus der gleichen Nachbarschaft beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Einwohnergemeinde Spiez ein betreffend nicht angemessene Lärmbelastung in einer Wohnzone ES II durch die Gemeinde Spiez bewilligte Veranstaltungen und dazugehörige Auf-/Abbauarbeiten in der Bucht Spiez. Mit Verfügung vom 20. Juni 2018 verlangte die Regierungsstatthalterin von der Einwohnergemeinde Spiez, eine Stellungnahme samt Beilagen einzureichen. Der Gemeinderat nahm mit Schreiben vom 11. Juli 2018 zur eingereichten aufsichtsrechtlichen Anzeige zuhanden des Regierungsstatthalteramts Stellung. Im Sinne einer Übergangslösung hat der Gemeinderat die Anzahl Anlässe analog der aufgehobenen Verordnung in einer Weisung über die Voraussetzung und Zuständigkeit für die Bewilligung von Veranstaltungen beschlossen. Des Weiteren hat der Gemeinderat aufgrund der aktuellen Situation und der eingereichten aufsichtsrechtlichen Anzeige entschieden, die Gesamtbelastung (Beurteilung der Gesamtbelastung in der Spiezer Bucht (inkl. Anlagen) im Kontext mit der bisher bewilligten Anzahl Anlässen) mittels einem unabhängigen Lärmgutachten durch ein anerkanntes Ingenieurbüro überprüfen zu lassen.

Die zuständige Regierungsstatthalterin entschied mit Schreiben vom 31. Juli 2018 aufgrund der eingereichten Stellungnahme des Gemeinderates, dass der aufsichtsrechtlichen Anzeige keine weitere Folge gegeben wird. Der Gemeinderat habe den Handlungsbedarf erkannt und durch das Erstellen einer Weisung, die Reduktion von 18 auf 17 Anlässe, die Beschränkung auf ein Zirkusgastspiel pro Jahr sowie den Sportevent „Spiezathlon“ in das Kontingent der 10 Tagesanlässe bis 20.00 Uhr zuzuweisen (keine Ausnahme mehr), bereits erste Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung in der Bucht Spiez getroffen. Desweiteren hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, die Gesamtbelastung in der Bucht Spiez mittels eines unabhängigen Lärmgutachtens durch ein anerkanntes Ingenieurbüro überprüfen zu lassen.

Die Firma Zeugin Bauberatungen AG, Münsingen, stellte am 21. Dezember 2018 das vom Gemeinderat geforderte Lärmgutachten aus. Dieses fällt ernüchternd aus mit dem Fazit, dass es kein Patentrezept oder eine verbindliche, rechtliche Beurteilungsgrundlage für die Bestimmung der maximalen, zumutbaren Anzahl von Anlässen mit hohen Schallpegeln in der Nähe von Wohngebieten gibt. Anhaltspunkte für die Beurteilung geben das Merkblatt des Kantons Basel-Land, Vorgaben der Lärmfachstelle Kanton Bern sowie die Veranstaltungsrichtlinien der Stadt Zürich, welche bei einem allfälligen Gerichtsverfahren höchstwahrscheinlich Stand halten würden.

Das Lärmgutachten wurde anschliessend durch den Abteilungsleiter Sicherheit an den Fachstellenleiter Lärmakustik der Kantonspolizei zur Stellungnahme weitergeleitet. Dieser hält ebenfalls in seine Mail vom 28. Januar 2019 fest, dass sich das Lärmschutzgutachten ausschliesslich auf den Lärm von Einzelveranstaltungen bezieht und nicht auf die Gesamtbelastung der Lärmsituation in der Bucht, obwohl der Auftrag des Gemeinderates so umschrieben wurde. Des Weiteren stellte er der Abteilung Sicherheit Empfehlungen für die Bewilligungsbehörden (Regierungsstatthalterämter) zur Kenntnisnahme zu. Er wies zudem darauf hin, dass mit der allgemeinen Belastung der Bucht durch bewilligte Anlagen, die Anzahl Anlässe die obere Grenze darstellen würde, aber der Anwohnerschaft zugemutet werden könne. Es obliege der Gemeinde, die Anzahl Anlässe festzulegen (politische Grösse). Er empfahl dem Gemeinderat sich über gewisse Grundsatzfragen Gedanken zu machen und entsprechend zu entscheiden.

Der Gemeinderat hat anschliessend an seiner Sitzung vom 11. Februar 2019 vom Lärmgutachten der Firma Zeugin Bauberatungen AG und den Empfehlungen des Fachstellenleiters Lärmakustik der Kantonspolizei Kenntnis genommen. Er hält an der bisherigen Praxis betreffend Anzahl Anlässe fest. Er erkennt im Grundsatz die Grundlärmbelastung (Freibad, Touristen, Naherholungsgebiet, Anlässe, etc.) und stellt eine gewisse Ballung der Anzahl Anlässe während den Sommermonaten Juli und August fest. Zudem entschied sich der Gemeinderat aus politischer Sicht insbesondere betreffend Regelung der Anzahl Anlässe, ein Veranstaltungsreglement dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten, welches dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Der Gemeinderat wird die dazugehörige Verordnung mit den Details erlassen. Die Abteilung Sicherheit wurde beauftragt, die entsprechenden Entwürfe auszuarbeiten.

2. Warum ein Reglement?

Aufgrund fehlender reglementarischer Bestimmungen (fehlende Delegationsnorm in der Gemeindeordnung und in Reglementen) ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, ein Reglement ausarbeiten zu lassen. Die andere Möglichkeit wäre eine Anpassung der Gemeindeordnung. Dies hätte jedoch eine Volksabstimmung bedingt. Mit dem Reglement werden die Bedingungen für Veranstaltungen in der Bucht transparent und politisch breit abgestützt (Referendumsmöglichkeit) dargelegt.

3. Bericht

Die Abteilung Sicherheit hat im Auftrag des Gemeinderates ein Veranstaltungsreglement und eine Verordnung zum Veranstaltungsreglement ausgearbeitet. Das ausgearbeitete Veranstaltungsreglement gilt ergänzend zum bestehenden Gemeindepolizeireglement. Im kurzgefassten Reglement werden die allgemeinen Bestimmungen, die Einschränkungen und Bedingungen im Einzugsgebiet Bucht, die finanzielle Unterstützung, die Vollzugsbestimmungen und Strafen und die Massnahmen geregelt sein. Nebst dem bestehenden Kontingent wird nach Empfehlung der Lärmfachstelle (max. 100 dB(A) bis 00:30 Uhr und max. 93 dB(A) bis 02.30 Uhr) zusätzlich der maximale Schallpegel für Veranstaltungen in der Bucht neu vorgegeben. Dadurch werden die Gesuchstellenden gleich behandelt.

Die dazugehörige Verordnung zum Veranstaltungsreglement besteht inhaltlich aus der bisherigen Weisung über die Voraussetzung und Zuständigkeit für die Bewilligung von Veranstaltungen des Gemeinderates. Ergänzend wurde die heutige Praxis für die Befreiung der Gebührenpflicht auf öffentlichem Grund abschliessend geregelt. Die Verordnung soll aus Transparenzgründen dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

4. Vernehmlassungsverfahren

Nach einem gemeindeinternen Mitberichtsverfahren wurden am 7. Mai 2019 die Mitglieder zu einer ausserordentlichen Besprechung der Arbeitsgruppe Anlässe eingeladen. Der Abteilungsleiter Sicherheit erläuterte das ausgearbeitete Lärmgutachten der Firma Zeugun AG, die Empfehlungen des Fachstellenleiters Lärmakustik der Kantonspolizei sowie das beschlossene Vorgehen des Gemeinderates. Anlässlich dieser Sitzung wurde den Mitgliedern die Entwürfe des Reglements und der Verordnung zur Vernehmlassung bis 14. Juni 2019 ausgehändigt. Die Stellungnahmen der Organisationen sind fristgerecht bei der Abteilung Sicherheit eingereicht worden. Im Dokument Vernehmlassungsverfahren (Beilage) werden die wichtigsten Anregungen aus den Rückmeldungen kommentiert.

5. Wichtigste Inhalte des Reglements

Art. 5 (Kontingent)

In diesem Artikel sind die Kontingente der Anzahl Anlässe mit den entsprechenden Endzeiten aufgeführt. Dies entspricht der bisherigen, bewährten Praxis. Neu ist die Rubrik betreffend „Musik bis ...“. Gleichzeitig wurde präzisiert, dass auch Anlässe ohne Lautsprecheranlage, die nach der Beurteilung der Arbeitsgruppe Anlässe von ihrem Ausmass her die öffentliche Ruhe erheblich beeinträchtigen, auch in dieses Kontingent fallen können.

Art. 6 (Maximaler Schallpegel)

Hier sind die maximalen Schallpegel aufgeführt sowie die Ausrichtung der Lautsprecher.

Art. 7 (Finanzielle Unterstützung)

Diese Bestimmung zeigt auf, unter welchen Umständen und in welcher Form ein Anlass von der Gemeinde finanziell unterstützt werden kann (dies gilt für sämtliche Anlässe auf dem Gemeindegebiet).

Art. 8 (Verordnung)

Für den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat eine Verordnung erlassen. Diese liegt im Entwurf vor und ist in den Beilagen ersichtlich. Der Gemeinderat wird die Verordnung nach der Genehmigung dieses Reglements an einer der nächsten Sitzungen genehmigen und in Kraft setzen.

6. Antrag

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, das Veranstaltungsreglement zu genehmigen.

- Veranstaltungsreglement
- Entwurf Verordnung zum Veranstaltungsreglement
- Vernehmlassungsverfahren
- Weisung über die Voraussetzung und Zuständigkeit für die Bewilligung von Veranstaltungen